

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Ertüchtigung der Deiche entlang der Mangfall auf dem Gebiet der Stadt Rosenheim (Bauabschnitt 11.1) Hier: Bekanntmachung der Auslegung

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim beabsichtigt in einem Abschnitt entlang der Mangfall die bestehenden Deiche zu ertüchtigen und hat hierzu einen Planfeststellungsbeschluss bei der Stadt Rosenheim beantragt.

Von der Maßnahme erfasst ist in der Stadt Rosenheim der Mangfallabschnitt am linken Ufer von der Eisenbahnbrücke über die Mangfall (Fl.nr. 1405/7 Gem. Rosenheim) bis zur Brücke der Rathausstraße / Innsbrucker Straße über die Mangfall und am rechten Ufer von der Eisenbahnbrücke über die Mangfall (Fl.nr. 1405/7 Gem. Rosenheim) bis zum Steg für Fußgänger und Radfahrer über die Mangfall beim Freibad Rosenheim (Chiemseestraße 14, 83022 Rosenheim).

Es handelt sich dabei um den Bauabschnitt 11.1 des Gesamtprojekts „Hochwasserschutz Unteres Mangfalltal“.

Das Vorhaben verfolgt das Ziel, die zuvor genannten Deichabschnitte so umzugestalten, dass sie dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Vorgesehen ist unter anderem die Erhöhung von Deichabschnitten, die Errichtung von Schutzmauern, das Einbringen von Innendichtungen und die Anpassung der Wegeverbindungen.

Des Weiteren ist geplant, in dem von der Maßnahme betroffenen Bereich einen Abschnitt des Kaltenmühlbaches, der teilweise in unmittelbarer Nähe zur Böschung des Mangfalldeichs verläuft, zu verrohren.

Der eingereichte Plan – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Rosenheim unter der Internetadresse

<https://www.rosenheim.de/buergerservice/umwelt/wasserrecht>

vom 14.07.2026 bis einschließlich den 13.08.2026
elektronisch ausgelegt.

Der Bereich mit den ausgelegten Unterlagen ist im Übrigen von der Startseite des vorgenannten Internetauftritts unter dem Link

<https://www.rosenheim.de>

wie folgt zu erreichen:

Bürgerservice → Umwelt & Nachhaltigkeit → Wasserrecht

Ein Zugang zu den ausgelegten Unterlagen ist darüber hinaus während des Zeitraums der Auslegung auch möglich über das Infoterminal im erdgeschossigen Foyer des Rathauses der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim. Dort kann während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung die Internetseite der Stadt mit den dort eingestellten Unterlagen selbständig aufgerufen werden.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 27.08.2026, erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim oder zur Niederschrift bei der Stadt Rosenheim, Ordnungsamt, Königstraße 15, 83022 Rosenheim, vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Stadt Rosenheim einen Erörterungstermin durchführen. Falls ein Erörterungstermin stattfinden soll, wird dies rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von einem Erörterungstermin benachrichtigt. Die Personen, die Einwendungen erhoben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die Stadt Rosenheim entscheidet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens über die erhobenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Personenbezogene Daten werden für die Zwecke des Verfahrens durch die Stadt Rosenheim erhoben, gespeichert und verarbeitet. Eine Verwendung für andere Zwecke findet nicht statt. Weitere Informationen dazu können auf der Internetseite der Stadt Rosenheim unter der Adresse <https://www.rosenheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Gez.
Oliver Horner
Oberverwaltungsrat